

Telefon: 0 233-39612  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331

## **Unterbindung des Schleichverkehrs durch die Hohenaschauer Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02682  
der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-  
Perlach am 27.06.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17088**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach  
vom 05.12.2019**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 27.06.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Nachstehendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Schleichverkehr in der Hohenaschauer Straße zu unterbinden.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten.

Beschränkungen und Verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Maßnahmen z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich sind, wenn also z.B. eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist.

Auf Nachfrage der Straßenverkehrsbehörde teilte die örtliche Polizeiinspektion 23 aktuell auszugsweise Folgendes mit:

*„Bei den mittlerweile alltäglichen Stauungen im morgendlichen und nachmittäglichen Berufsverkehr auf den Hauptverkehrsadern im Inspektionsbereich 23, wie z.B. in der Tegernseer Landstraße, der Chiemgaustraße, der Balanstraße oder der Ständlerstraße,*

*werden die abgängigen Nebenstraßen als Umfahrungs- bzw. Ausweichrouten durch motorisierte Verkehrsteilnehmer genutzt. Auch die Hohenaschauer Straße bildet dabei keine Ausnahme.*

*Aufgrund der Unfallsituation und der von den Anwohnern praktizierten wechselseitigen Beparkung sowie des mäßigen Straßenzustandes ist davon auszugehen, dass die Hohenaschauer Straße eher unattraktiver für den Schleichverkehr ist, als in vielen anderen Örtlichkeiten in unserem Inspektionsgebiet. Aus Sicht der Polizeiinspektion 23 sind demzufolge aktuell keine baulichen oder verkehrsordnenden Maßnahmen durch die LH München nötig.“*

Das Kreisverwaltungsreferat schließt sich den Ausführungen der Polizei an.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02682 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Die Verkehrssituation in der Hohenaschauer Straße wurde überprüft. Das Treffen von verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist nicht notwendig.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02682 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16 Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 16  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost  
an D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
an das Baureferat, Tiefbau T 2  
an das Polizeipräsidium München  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/331**

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL 532**